

**Königliches Decret vom 24sten Mai 1813, welches das Decret vom 6ten März dieses Jahres, die Deserteurs in das Innere des Königreichs und die widerspenstigen Conscribirten betreffend, aufhebt, und zugleich denjenigen, welche sich bis zum 30sten Junius dieses Jahres einstellen, Amnestie und Pardon ertheilt.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht Unseres Decretes vom verflrossenen 8ten März, durch welches wir die Strafen, welche gegen die Desertion und widerspenstigen Conscribirten ausgesprochen worden, erhöht, und bis auf weiteren Befehl die Verfügungen des militairischen Straf-Codex, welche diesen Erhöhungen zuwider sind, so wie die des 225sten Artikels des Decretes vom 16ten November 1809 aufgehoben haben;

auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers;  
verordnet und verordnen:

**Art. 1.** Vom 25sten dieses Monats an, erhalten die Verfügungen des Straf-Codex und des Decretes vom 16ten November 1809, welche durch Unser Decret vom 8ten März aufgehoben sind, ihre Kraft und Wirkung wieder.

**Art. 2.** Dem zufolge soll das Decret vom 8. März dieses Jahres nur in Hinsicht derjenigen Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten vollzogen werden, welche sich seit dem besagten Decrete bis zum 25sten dieses Monats strafbar gemacht haben, oder strafbar machen werden. Die übrigen werden künftig nach dem militairischen Straf-Codex und dem Decrete vom 16ten November 1809 gerichtet.

**Art. 3.** Wir bewilligen überdies Amnestie und Verzeihung denjenigen Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten, welche, indem sie sich ihren Pflichten bis auf den heutigen Tag entzogen, sich zwischen hier und dem kommenden 30sten Junius bei ihren Corps, oder bei den Gendarmerie-Officieren, oder bei den administrativen Behörden stellen, und sich zu ihrer Abführung der Disposition derselben überlassen werden. Nachdem dieser Zeitraum verfllossen ist, sollen die Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten entweder in Contumaz, oder, wenn sie verhaftet sind, contradictorisch, dem militairischen Straf-Codex und dem Decrete vom 16ten November 1809, oder dem Decrete vom 8ten März dieses Jahres gemäß, je nachdem die Zeit des begangenen Verbrechens in die Herrschaft des einen oder andern fällt, gerichtet werden.

**Art. 4.** Von der gegenwärtigen Amnestie sind die zum Feinde übergegangenen Deserteurs ausgeschlossen.

**Art. 5.** Unser Kriegs-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt, der Armee durch einen Tagesbefehl bekannt gemacht, und während drei auf einander folgenden Sonntagen in den Communen, an den gewöhnlichen Orten und Stunden bekannt gemacht werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserer königlichen Palast zu Napoleonshöhe,  
am 24sten Mai 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung**

**Unterschrieben: Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretair  
unterschrieben; Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheiniget,  
Der Justiz-Minister:  
Siméon**